

WALDWIRTSCHAFTSVERBAND WALLIS

(WALLISER WALD)

STATUTEN

Art. 1 Zweck

Zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung im Wallis, beschliessen der Verband der Walliser Burgergemeinden und die regionalen Waldwirtschaftsverbände eine Vereinigung (nach Art. 60 ff ZGB) der regionalen Waldwirtschaftsverbände des Kantons Wallis, zu gründen. Diese wird Walliser Wald genannt.
Der Verband verfolgt keine gewerbsmässigen Zwecke.

Art. 2 Mitglieder

Die Mitglieder sind:

- der Verband der Walliser Burgergemeinden
- der Waldwirtschaftsverband Oberwallis
- der Waldwirtschaftsverband Mittelwallis
- der Waldwirtschaftsverband Unterwallis

Art. 3 Form

Walliser Wald ist der Dachverband der Walliser Waldbesitzer und nimmt insbesondere Koordinations- und Vertretungsaufgaben seiner Mitglieder wahr.

Art. 4 **Aufgaben**

Die Aufgaben sind :

- Förderung der Forstwirtschaft im Allgemeinen und Vertretung der Interessen der regionalen Waldwirtschaftsverbände
- Sicherstellung der Koordination zwischen den Partnerorganisationen
- Stärkung der Forstwirtschaftsunternehmen durch Ratschläge, Expertisen und Ausgabe von Richtlinien
- Walliser Wald kann mit der Erstellung von Abrechnungen über forstliche Projekte durch den Kanton beauftragt werden
- Hebung des allgemeinen Wissenstandes über Waldprobleme
- Information der Mitglieder über alle Fragen betreffend den Wald
- Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals,
 - durch die Grundausbildung im Auftrag des Kantons
 - durch die Unterstützung von Weiterbildungskursen
- Mitwirkung an der Vermarktung von Holzprodukten
- Förderung der Erhaltung und der Schaffung von Unternehmen, die sich mit der Holzverwertung befassen
- Vertretung der Waldbesitzer des gesamten Kantons bei Verhandlungen mit kantonalen Instanzen und den verschiedenen Partnern der Holzkette
- Mitgliedschaft in verschiedenen kantonalen und schweizerischen Verbänden des Wald- und Holzsektors.

Art. 5 **Organe**

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 6 **Zusammensetzung der Generalversammlung**

Die Generalversammlung setzt sich aus 23 Delegierten zusammen:

Verband der Walliser Burgergemeinden: 2 Delegierte

Oberwallis: 9 Delegierte des Waldwirtschaftsverbandes Oberwallis

Mittelwallis: 6 Delegierte des Waldwirtschaftsverbandes Mittelwallis

Unterwallis: 6 Delegierte des Waldwirtschaftsverbandes Unterwallis

Die Delegierten werden innerhalb jedes Partner-Verbandes bezeichnet.
Ein Delegierter kann sich im Fall von Abwesenheit vertreten lassen.

Art. 7 **Befugnisse der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Annahme des Budgets und des Tätigkeitsprogrammes und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
- c) Festlegung der allgemeinen Forstpolitik
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Treffen aller notwendigen Vorkehrungen zur Erreichung der Ziele von Walliser Wald
- h) Annahme und Änderungen der Statuten (siehe Art. 16)

Art. 8 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus **maximum** 12 Mitgliedern gemäss nachfolgender Verteilung :

- 9 Mitglieder, die unter den Delegierten folgendermassen gewählt werden:

Präsident:	1
Verband der Walliser Burgergemeinden:	1
Oberwallis:	3
Mittelwallis:	2
Unterwallis:	2

- 3 Mitglieder ausserhalb von Walliser Wald, die von den betreffenden Verbänden folgendermassen gewählt werden :

Walliser Verband der Forstunternehmen:	1
Forstpersonalverband Oberwallis:	1
Verband der Revierförster Unterwallis:	1

Art. 9 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand :

- a) Konstituiert sich selbst
- b) Erstellt das Budget und das Tätigkeitsprogramm
- c) Erstellt die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht
- d) Behandelt die laufenden Geschäfte
- e) Entscheidet über die Ausgaben im Rahmen des Budgets
- f) Berät seine Mitglieder
- g) Erlässt die Richtlinien
- h) Stellt die Basisberufsbildung sicher
- i) Richtet in Absprache mit den zuständigen Partnerverbänden zwei Geschäftsstellen (Oberwallis und Unterwallis) ein
- j) Stellt den Informationsfluss
- k) Fällt für gesamtkantonale Aufgaben Personalentscheide und vergibt Mandate auf Grund des Budgets
- l) Begutachtet und berät die Forstwirtschaftsunternehmen in Zusammenarbeit mit der kantonalen Dienststelle für Wald und Landschaft
- m) Bezeichnet die Kommissionen für die verschiedenen Aufgaben
- n) Stellt den Walliser Holzfonds sicher,
- o) Ruft mindestens einmal im Jahr die Generalversammlung (GV) ein. Die GV kann zudem auf Antrag von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Art. 10 Entscheide

Das Komitee beschliesst und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Der Präsident wählt ebenfalls ; der Präsident hat Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

Art. 11 **Enthaltung**

Die Nicht-Mitglieder von Walliser Wald enthalten ihre Stimme bei Fragen über Lohn und Arbeitsbedingungen der Mitglieder der Verbände, von der diese genannt wurden. Das Gleiche gilt bei Fragen betreffend paritätischer Kommission, bei der diese ebenfalls Mitglieder sind.

Art. 12 **Amtszeit des Vorstandes und der Delegierten**

Die Amtszeit des Vorstandes und der Delegierten beträgt 4 Jahre und fällt mit der Legislaturperiode der Gemeinden zusammen. Das Mandat endet mit der ersten Generalversammlung nach den Gemeinderatswahlen. Die Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten sind wieder wählbar.

Art. 13 **Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung bestimmt je einen Rechnungsrevisor pro Sprachgebiet für die Dauer von 4 Jahren. Diese prüfen die Jahresrechnung und die damit zusammenhängenden Dokumente. Sie legen der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie sind wieder wählbar.

Art. 14 **Vertretung**

Walliser Wald wird durch den Präsidenten (oder den Vizepräsidenten) und den Sekretär vertreten. Präsident oder Vizepräsident zeichnen mit dem Sekretär kollektiv zu zweien.

FINANZIERUNG

Art. 15 **Finanzielle Mittel**

Der Verband erhält seine finanziellen Mittel durch variable und fixe Mitglieder- und andere Beiträge, Subventionen, Schenkungen und Entschädigungen für Dienstleistungen.

Art. 16 **Revision der Statuten**

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Art. 17 **Haftung**

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur sein Vermögen.

Art. 18 **Auflösung**

Der Verband kann nur mit einer 4/5 Mehrheit an einer Generalversammlung anwesenden Delegierten aufgelöst werden.

Wird der Verband aufgelöst, so wird sein Vermögen Organisationen oder Institutionen übertragen, die ähnliche Ziele verfolgen. Das Auszahlen des Vermögens an die Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden von der GV von 11.11.1996 angenommen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 11.11.1996 genehmigt. Der Artikel 8 wurde anlässlich der Generalversammlung vom 11.05.2006, die Artikel 7, 8, 10 (neu) und 11 (neu) anlässlich der Generalversammlung vom 01.06.2007, die Artikel 9 und 15 anlässlich der Generalversammlung vom 20.05.2010, die Artikel 2, 3, 6 und 18 anlässlich der Generalversammlung vom 23.05.2013 geändert.

Der Präsident

Die Geschäftsführerin

Patrick BARMAN

Christina GIESCH

Sitten, den 23.05.2013